

# RS Vwgh 1994/1/18 93/14/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

23/04 Exekutionsordnung

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §70 Abs3;

EO §74 Abs1;

RAT §22;

ZPO §41 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1994/9 S 738-739;

## Rechtssatz

Für die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei bzw des Verpflichteten ergibt sich aus§ 41 Abs 1 ZPO sowie aus§ 74 Abs 1 EO, daß die durch Unterlassung der Verbindung von Schriftsätzen auflaufenden Mehrkosten als zur Rechtsverwirklichung nicht notwendig anzusehen sind. Die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Verbindung ist - sofern sie nicht aktenkundig ist - zu behaupten und zu bescheinigen (Hinweis Feil, Kostenersatz im Exekutionsverfahren, 02te Auflage, Seite 40). Dasselbe gilt für den Bereich der Abgabenexekutionsordnung (Hinweis E 11.5.1993, 90/14/0140).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140121.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>